

Übereinstimmung mit der einschlägigen Literatur¹ und der Untersuchungspraxis bestimmen sich Umfang und Grenzen des Gegenstands der Beweisführung allgemein durch

- . die Tatbestandsmerkmale des wahrscheinlich verletzten Straftatbestandes des Besonderen Teils des StGB
- . die Anforderungen der in Frage kommenden Normen des Allgemeinen Teils des StGB
- . die strafprozessualen Bestimmungen über den Umfang der im Ermittlungsverfahren zu treffenden Feststellungen (§ 101 (2) StPO)
- . die sich aus einschlägigen Befehlen, Weisungen und Orientierungen des Ministers für Staatssicherheit ergebenden Anforderungen.

Wir halten es im Unterschied zu bisherigen Auffassungen für unverzichtbar, die sich aus den dienstlichen Orientierungen im MfS ergebenden vorgangsbezogenen Erfordernisse und Möglichkeiten der Informationsbearbeitung in den Gegenstand der Beweisführung einzubeziehen. Dadurch wird im Untersuchungsplan auch optisch dokumentiert, daß die juristischen und politisch-operativen Aspekte der Aufklärung des interessierenden Geschehens eine Einheit darstellen und beide miteinander verflochtene Seiten gleichwertige Bedeutung bei der Bearbeitung eines jeden Ermittlungsverfahrens besitzen. Es sei jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Aufnahme der diesbezüglichen Informationserfordernisse in den Gegenstand der Beweisführung nicht in undifferenzierter Weise auch die Beweiserfordernisse erhöht.

Die Konkretisierung dieser allgemeinen Bestandteile des Gegenstands der Beweisführung erfolgt in jedem Ermittlungsverfahren durch den aufzuklärenden Sachverhalt. Die konkreten

¹ Vgl. Lehrheft des Lehrstuhls Strafprozeßrecht/Untersuchungsarbeit im MfS "Zu ausgewählten Fragen der strafprozessualen Beweisführung und ihre Bedeutung für die politisch-operative Arbeit", VVS JHS 001 - 100/80, S. 23 - 26 sowie Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 171 - 178 sowie "Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren", a. a. O., S. 211 - 218 sowie Lektion der Hauptabteilung IX "Die Beweisführung im Ermittlungsverfahren", Abschnitt 2